

Bruno Kraft

28197 Bremen

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.12.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass nach einer Trennung bei gemeinsamer Ausübung der elterlichen Sorge die Kinder den Bedarfsgemeinschaften beider Elternteile im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugerechnet werden.

Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sei nicht berücksichtigt worden, dass inzwischen viele Eltern, auch Nichtverheiratete, das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder auch nach einer Trennung ausüben würden. Es sei mittlerweile gesellschaftliche Realität, dass auch getrennt lebende Eltern sich die Erziehung und Betreuung der Kinder teilten, so dass Kinder in beiden Haushalten mitleben würden. Derzeit würden diese Kinder im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende jedoch nur bei einem Elternteil berücksichtigt werden. Dies sei ungerecht. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 631 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 31 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Eine Bedarfsgemeinschaft bildet der jeweilige Elternteil mit seinem Kind, sobald das Kind in seinem Haushalt lebt (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II) und das Kind seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten kann.

Für die Tage, an denen das Kind im Haushalt des hilfebedürftigen Elternteils lebt, ist für das Kind anteilig ein Bedarf zu errechnen. Die Berechnung der Regelleistung erfolgt dann entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes tageweise.

Soweit Kinder bei dem bedürftigen Elternteil im Rahmen des gewährten Umgangsrechtes zu Besuch sind (beispielsweise in einem regelmäßigen Rhythmus am Wochenende), haben die Kinder ihren dort bestehenden Unterhaltsbedarf aus ihrem Einkommen zu decken. Nur soweit dies wegen Hilfebedürftigkeit der Kinder ausgeschlossen ist, kommt eine tageweise Gewährung der Regelleistung für die Kinder durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Betracht.

Bei der Berechnung der Leistungshöhe des Kindes ist zu berücksichtigen, dass das Kind eventuell einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil hat, der den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld mindert. Die Höhe des Sozialgeldes kann sich eventuell auch durch das Kindergeld, welches als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen ist, mindern. Hierbei muss im Einzelfall geprüft werden, welchem Elternteil das Kindergeld ausgezahlt wird und ob der andere Elternteil Anspruch auf Auszahlung des hälftigen Kindergeldes hat.

Damit kann – entgegen der Annahme des Petenten – der konkrete Bedarf des Kindes bezogen auf die Regeleistung unabhängig von der jeweiligen Zuordnung zu einer Bedarfsgemeinschaft gedeckt werden. Die – kumulierte – Berücksichtigung bei beiden Bedarfsgemeinschaften liefe hingegen auf eine im Rahmen eines steuerfinanzierten Fürsorgesystems nicht hinzunehmende Doppelförderung hinaus.

Der Petitionsausschuss erachtet die derzeitige Rechtslage für sachgerecht und geboten und kann von daher das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.